



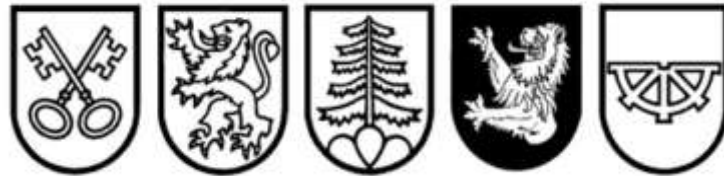
S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Leistungsvereinbarung

(Ergänzung aufgrund des Beitritts von Freienstein-Teufen und Rorbas)

Zwischen den
politischen Gemeinden



- Embrach (ab 1.1.2009)
- Lufingen (ab 1.1.2009)
- Oberembrach (ab 1.1.2009)
- **Freienstein-Teufen (ab 1.1.2011)**
- **Rorbas (1.1.2011)**
als Auftraggeberinnen

und dem

Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach
(künftig Spitexverein Embrachertal)
als Auftragnehmer

Version vom 1. Januar 2009

| | |
|--|----------|
| Leistungsvereinbarung | 1 |
| 1. Rahmen | 3 |
| 1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung | 3 |
| 1.2. Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 1.3. Konzeptionelle Ausrichtung | 3 |
| 2. Ziele | 3 |
| 2.1. Aufgaben und Leistungen | 3 |
| 3. Koordination | 4 |
| 4. Organisation | 4 |
| 4.1. Spitex-Zentrum | 4 |
| 4.2. Personal | 4 |
| 5. Qualitätssicherung | 4 |
| 6. Finanzierung | 5 |
| 6.1. Einnahmen des Spitex-Vereins Embrach-Lufingen-Oberembrach | 5 |
| 6.2. Tarife | 5 |
| 6.3. Defizitbeiträge der Auftraggeberinnen | 5 |
| 7. Kontrolle | 5 |
| 7.1. Leistungskontrolle | 5 |
| 7.2. Rechnungsprüfung | 5 |
| 8. Zusammenarbeit | 6 |
| 8.1. Partnerschaftlichkeit | 6 |
| 8.2. Unternehmerische Freiheiten | 6 |
| 8.3. Wirtschaftlichkeit | 6 |
| 9. Dauer der Vereinbarung | 6 |
| 9.1. Vereinbarung | 6 |
| 10. Weitere Bestimmungen | 6 |
| 10.1. Änderungen | 6 |
| 10.2. Auflösung der Vereinbarung | 6 |
| 10.3. Aufnahme weiterer Partner | 6 |
| 10.4. Gerichtsstand | 6 |
| Leistungsvereinbarung (Unterschriften) | 7 |

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Auftraggeberinnen und dem Auftragnehmer.
- Die Auftraggeberinnen übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an den Auftragnehmer.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberinnen fest.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995
- Kantonales Gesundheitsgesetz vom 4.11.1962 in der Fassung vom 1.10.2007 in Kraft ab 1.1.2008
- Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Organisationen, erlassen vom Regierungsrat am 5.12.2007
- Richtlinien für die Berechnung des anrechenbaren Aufwands im Spitex-Bereich, erlassen von der Gesundheitsdirektion am 17.12.2007
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008
- Kantonaler Spitex-Vertrag vom 26.10.2000
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz)

1.3. Konzeptionelle Ausrichtung

- Das Spitex-Leitbild des Kantons Zürich bildet den konzeptionellen Rahmen, allenfalls ergänzt durch Leitbilder der auftraggebenden Gemeinden.

2. Ziele

2.1. Aufgaben und Leistungen

- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.
- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er das bestmögliche

Resultat zu günstigen Kosten für die Auftraggeberinnen zu erreichen vermag. Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Bezügerinnen und Bezüger als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

3. Koordination

- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach koordiniert seine Dienstleitungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit den Kranken-, Pflege- und Altersheimen. Insbesondere arbeitet der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach eng mit den Hausärztinnen und Hausärzten zusammen.
- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

4. Organisation

4.1. Spitex-Zentrum

- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach betreibt ein gut erreichbares, bedarfsgerechtes Spitex-Zentrum mit ambulantem Behandlungsangebot.

4.2. Personal

- Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach stellt das für die Pflege und Betreuung geeignete Fachpersonal zur Verfügung.
- Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Embrach.
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

5. Qualitätssicherung

- Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.
- Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kapitel 8 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6. Finanzierung

6.1. Einnahmen des Spitex-Vereins Embrach-Lufingen-Oberembrach

Die finanziellen Mittel des Auftragnehmers setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen (Taxen gemäss geltenden Tarifen)
- Beiträge des Kantons
- Defizitdeckungsbeiträgen der Auftraggeberin
- Mieterträgen von Krankenmobilen
- Vermögenserträgen
- Zuwendung Dritter (Gönner, Spender, Legate) etc.

6.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7 erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- Für alle übrigen Spitex-Leistungen gelten die Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

6.3. Defizitbeiträge der Auftraggeberinnen

- Die Auftraggeberinnen vergüten dem Auftragnehmer den durch Einnahmen und Subventionen nicht gedeckten Aufwand.
- Bei der Berechnung der Beiträge der Gemeinden werden Spenden und Legate nicht berücksichtigt. Diese sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen und können vom Verein für besondere – nicht in dieser Leistungsvereinbarung vorgesehene – Aufwendungen verwendet werden.
- Der Beitrag der Auftraggeberin wird grundsätzlich nach Einsatzstunden berechnet, die in den einzelnen Gemeinden anfallen.
- Der von der Auftraggeberin zu leistende Beitrag (Vorauszahlung akonto) wird durch den Spitex-Verein im 1. Quartal aufgrund der Erfahrungswerte in Rechnung gestellt.
- Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Revision wird rückwirkend die definitive Leistungs- und Beitragsabrechnung erstellt.

7. Kontrolle

7.1. Leistungskontrolle

- Die Auftraggeberinnen können die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele überprüfen. Die Spitex führt eine Kostenrechnung nach anerkanntem Standard mit betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

7.2. Rechnungsprüfung

- Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins Embrach-Lufingen-Oberembrach wird durch eine fachlich kompetente Revision geprüft.

8. Zusammenarbeit

8.1. Partnerschaftlichkeit

- Beide Seiten – Auftraggeberinnen und Auftragnehmer – verstehen sich als Partner, welche eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

8.2. Unternehmerische Freiheiten

- Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

8.3. Wirtschaftlichkeit

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

9. Dauer der Vereinbarung

9.1. Vereinbarung

- Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 1.1.2001.
- Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10. Weitere Bestimmungen

10.1. Änderungen

- Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

10.2. Auflösung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jede der beiden Parteien per 31. Dezember auf Ende des folgenden Jahres auflösen.

10.3. Aufnahme weiterer Partner

- Dieser Vereinbarung können sich, wenn es betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, weitere Gemeinden anschliessen.

10.4. Gerichtsstand

- Sollten aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, welche zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, so sind diese durch das Schiedsgericht des Bezirksgerichtes Bülach zu beurteilen.

Leistungsvereinbarung

(Unterschriften der neuen Gemeinden per 1.1.2011)

Zwischen den
politischen Gemeinden

- Embrach
- Lufingen
- Oberembrach

• **Freienstein-Teufen (ab 1.1.2011)**

• **Rorbas (ab 1.1.2011)**

als Auftraggeberinnen
und dem

Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach
als Auftragnehmer

Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach
Präsident

Vizepräsident

Erhard Büchi

Peter Hunziker

Beschlossen durch die politischen Gemeinden an den Gemeindeversammlungen

Freienstein-Teufen, 23.11.2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Schreiber

Rorbas, 2.12.2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Anhang:
Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der
Spitex-Organisationen des Kantons Zürich